



# Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Datum 16.03.2010

Name Thomas Berger

Durchwahl 0711 231-3333

Aktenzeichen 3-1240-1-12.3/3

(Bitte bei Antwort angeben)

## - Anlage -

### Sicherheitsstandards für Public-Viewing-Veranstaltungen

- Einfriedung des Veranstaltungsbereichs,
- Beschränkung der Besucherzahl entsprechend der örtlichen Gegebenheiten,
- Vorhalten von Beschallungseinrichtungen zur Information von Besuchern und Ordnungsdurchsagen,
- Zugangskontrollen durch Sicherheits- oder Ordnerdienste zur Verhinderung des Einbringens oder Mitführens von pyrotechnischen Gegenständen, Hieb- oder Stichwaffen, Schusswaffen, Schlagwerkzeugen oder anderen gefährlichen Gegenständen, von sperrigen Gegenständen sowie Gegenständen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können.
- Präsenz eines qualifizierten und ausreichend dimensionierten, erkennbaren Ordnerdienstes auf dem Gelände,
- Einsatz von „Wellenbrechern“ in Public-Viewing-Bereichen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten als notwendig erachtet wird,
- Einrichten und Freihalten von Rettungswagen,
- Verkaufsverbot von Getränken in Flaschen oder Glasgefäßen,
- Verbot des Alkoholausschanks, wenn die aktuelle Gefahrenprognose dies erfordert,
- Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzes
- Videoüberwachung bei besonderer Sicherheitsrelevanz auf der Basis des Hausrechts,

- Konsequente Überwachung des gesetzlichen Alkoholverkaufsverbots,
- Durchführung flankierender Maßnahmen im Umfeld von Public-Viewing-Veranstaltungen mit dem Ziel, etwaige Umgehungen des Alkoholverkaufsverbots (z.B. durch den Rahmen des Gassenschanks überschreitende Abgabe alkoholischer Getränke) und anderer präventiv wirkender Anordnungen (z.B. konzessionsbedingte Einschränkungen bei der Bewirtung von Public Viewings) zu verhindern.